

Richtlinien
über die
Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung des kulturellen Lebens
der
Stadt Speyer
vom
29.6.2020

Inhalt

1. Vorbemerkung	2
2. Allgemeine Voraussetzungen	2
3. Fördermaßnahmen	3
4. Basisförderung	3
5. Projektförderung	4
6. Schlussbestimmungen	5
7. Inkrafttreten	5

1. Vorbemerkung

Kunst und Kultur haben in Speyer einen besonders hohen Stellenwert, sie zählen zum Markenkern der Stadt (Kultur, Toleranz und Lebenslust). Das für eine Mittelstadt außergewöhnlich umfangreiche und vielfältige Programm wird entscheidend mitgeprägt von den kulturellen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sowie den von ihnen getragenen Vereinen und Initiativen.

Die Förderung von Kunst und Kultur, als wichtiges Staatsziel in der Landesverfassung verankert, liegt primär in der Verantwortung der Kommune. Die Stadt Speyer erkennt im Grundsatz die Verpflichtung an, die kulturelle Infrastruktur sowie deren Vielfalt zu pflegen und weiterzuentwickeln. Sie ist bemüht, die kulturellen Vereine und Initiativen finanziell sowie durch praktische Hilfestellung zu fördern.

Eine gerechte Verteilung der Mittel genießt hierbei höchste Priorität. Um dies zu gewährleisten und transparent zu gestalten, wurden die Richtlinien über die Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer in dieser Fassung erarbeitet. Die Richtlinien sollen eine zielführende Förderung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährleisten, um den Vereinen und Initiativen eine kontinuierliche und effiziente Arbeit zu ermöglichen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Gefördert werden kulturelle Vereinigungen, die ihren Sitz in Speyer haben. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein. Grundlage hierfür sind das Bürgerliche Gesetzbuch bzw. die Abgabeordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

2.2. Die kulturellen Vereinigungen müssen ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen und/oder mit ihrer Arbeit einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Kulturleben der Stadt leisten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass die Vereine **angemessene** Mitgliedsbeiträge erheben.

Eine Förderung erfolgt in den Sparten Chorgesang, Instrumentalmusik, Laienspiel, Folklore, Heimatkunde, Literatur, Bildende Kunst, Medien und Kleinkunst.

2.3. In begründeten Einzelfällen können auch Einzelpersonen **und Künstlerkollektive** gefördert werden, sofern sie die für kulturelle Vereinigungen geforderten Voraussetzungen sinngemäß erfüllen und ein besonderes öffentliches Interesse an ihrem Wirken besteht. Einzelpersonen können ausschließlich Projektfördermittel erhalten.

2.4. Sämtliche Maßnahmen der Stadt Speyer im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht.

2.5. Die jeweilige Förderung wird lediglich auf Antrag gewährt. Zur Antragstellung sind die geschäftsführenden Vorstände der kulturellen Vereinigungen oder die hierfür bevollmächtigten Vertreter berechtigt. Die Fristen zur Antragstellung sind zwingend zu beachten.

2.6. Die Anträge und Nachweise sind, soweit nicht anders festgelegt, gegenüber dem Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer zu erbringen.

FDP, Linke

Linke

2.7. Alle Zuwendungen, die im Zuge der Förderung des kulturellen Lebens durch die Stadt Speyer gewährt werden, sind zweckgebunden.

3. Fördermaßnahmen

3.1. Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer zur Förderung des kulturellen Lebens eingesetzten Mittel können kalenderjährlich gewährt werden als

- a) Basisförderung (Nr. 4)
- b) Projektförderung (Nr. 5).

3.2. Daneben kann – bei nachgewiesenem Bedarf und soweit verfügbar – eine Förderung durch unentgeltliche oder mietpreisreduzierte Überlassung städtischer Räumlichkeiten ~~zur Durchführung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten~~ erfolgen.

Linke

4. Basisförderung

~~4.1. Zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebsausgaben können alle kulturellen Vereinigungen einen jährlichen Zuschuss von 5 Euro je aktives Mitglied erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 300 Euro enthalten. begrenzt. Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht gewährt.~~

CDU/Grüne/
Wählergruppe

~~4.2. Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren können die kulturellen Vereinigungen einen zusätzlichen Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit von 5 Euro pro Jahr erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 500 Euro begrenzt. Zuschüsse unter 50 Euro werden nicht gewährt.~~

CDU/Grüne/
Wählergruppe

~~4.3. Für die Ermittlung der Zuschüsse nach den Ziffern 4.1 und 4.2 sind die Mitgliederzahlen per 1. Januar des Förderungsjahres maßgebend.~~

CDU/Grüne/
Wählergruppe

4.4. Die erforderlichen Angaben für die ~~Errechnung und~~ Auszahlung der Basisförderung müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September des laufenden Jahres beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils gültige vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Formblatt (Bestandserhebungsbogen) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt die gemeldeten Angaben zu überprüfen. Der Bestandserhebungs-bogen kann per E-Mail an kulturbuero@stadt-speyer.de übermittelt werden.

CDU/Grüne/
Wählergruppe

4.5. Die Mittel der Basisförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im 2.Quartal ~~des Folgejahres für das laufende Jahr~~ ausbezahlt.

CDU/Grüne/
Wählergruppe

4.6. Keine Zuschüsse nach Ziffer 4. erhalten kulturelle Vereinigungen, wenn

- a) bereits eine Förderung durch Mittel der Stadt Speyer in anderen Bereichen (z.B. Förderung sozialer Aktivitäten, Sportförderung) erfolgt oder eine entsprechende Beantragung inhaltlich angemessener ist,

- b) bereits eine institutionelle Förderung erfolgt,
- c) keine eigenen Projekte realisiert werden (Fördervereine),
- ~~d) aus der Weitervermietung der vereinseigenen oder von der Stadt Speyer angemieteten Räumlichkeiten Einnahmen erzielt werden.~~

CDU/Grüne/
Wählergruppe

5. Projektförderung

~~5.1.~~ Im Rahmen der Projektförderung für kulturelle Vereinigungen sollen künstlerisch qualifizierte Projekte ermöglicht werden, die ein breites kulturelles Spektrum abdecken und sich durch künstlerische Qualität auszeichnen, **getreu dem Markenkern unserer Stadt: Kultur, Toleranz und Lebenslust.**

FDP

~~Besonders förderungswürdig sind Projekte, die innovativ, interkulturell, integrativ, spartenübergreifend oder vernetzend sind.~~

5.2. Projekte nach Ziffer 5.1 können künstlerische und kulturelle Produktionen oder Veranstaltungen sein, vorausgesetzt sie sind öffentlich zugänglich oder lassen ein öffentliches Interesse erwarten.

5.3. Zuschüsse nach Ziffer 5.1 werden als Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuschussempfänger hat eigene Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen. Die Höhe des Zuschusses ist auf maximal 2.000 Euro begrenzt.

5.4. Der Antrag für die Projektförderung muss von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 30. September beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. Es ist das jeweils gültige vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Formular (Antrag auf Projektförderung) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten kein Beschluss über eine Zuwendung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Antrag auf Projektförderung kann per E-Mail an kulturbuero@stadt-speyer.de übermittelt werden.

5.5. Die Bescheide über die Projektförderung werden nach Beschlussfassung durch den Kulturausschuss jährlich in der Regel im Monat November erlassen.

5.6. Nachweise über alle Ausgaben und Einnahmen müssen von den kulturellen Vereinigungen schriftlich bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Projekts beim Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer vorgelegt werden. **Eine eventuelle Vorfinanzierung ist auf Antrag möglich.** Es ist das jeweils gültige vom Kulturbüro der Stadtverwaltung Speyer bereitgestellte Formblatt (Verwendungsnachweis) zu verwenden. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, da ansonsten keine Auszahlung erfolgen kann. Nach Fristablauf eingehende Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis kann per E-Mail an kulturbuero@stadt-speyer.de übermittelt werden.

CDU/Grüne/
Wählergruppe
, FDP

5.7. Die Mittel der Projektförderung werden in der Regel 4 Wochen nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt. **Bei Gewährung einer Vorfinanzierung, werden die Mittel prozentual ab dem 1. Tag des Projektes fällig.**

FDP

5.8. Keine Zuschüsse nach Ziffer 5. werden für Projekte gewährt, die

- a) sich ausschließlich auf allgemeine Vereinszwecke oder an die eigenen Mitglieder richten,
- b) einen rein kommerziellen, ~~rein unterhaltenden Charakter sowie~~ politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte haben.

CDU/Grüne/
Wählergruppe

6. Schlussbestimmungen

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten kulturellen Vereinigung stehen, ist eindeutig auf die Förderung zu verweisen. In der Regel hat dies mit dem Logo der Stadt Speyer, in Ausnahmefällen mit dem Hinweis „Gefördert durch das Kulturbüro der Stadt Speyer“ zu erfolgen.

7. Inkrafttreten

Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Kulturausschuss der Stadt Speyer am 29.06.2020 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Zuschüsse zur Förderung des kulturellen Lebens ab dem Jahr 2021. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens, beschlossen in der Sitzung des Kulturausschusses am 19.9.1995, außer Kraft.

Speyer, den 29.6.2020
Stadtverwaltung

In Vertretung:

Monika Kabs
Bürgermeisterin